

Ivo Bach

Anmerkung zu EuGH, 7. Juli 2016, C-70/15 – Lebek (Anerkennungshindernis bei Nichtstellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

EuZW 2016, 621-622

Der Text der Entscheidung ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=181464&pageInd ex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

I. Hintergrund

1. Art. 34 Nr. 2 EuGVVO aF (= Art. 45 I Buchst. b EuGVVO nF) ordnet an, dass einer ausländischen Entscheidung ausnahmsweise dann die Anerkennung verweigert werden kann (und sie folglich nicht für vollstreckbar erklärt werden muss), wenn „dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück ... nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte“. Allerdings gilt dies nicht (und muss die Entscheidung folglich für vollstreckbar erklärt werden), wenn der Beklagte „gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt [hat], obwohl er die Möglichkeit dazu hatte“. Mit anderen Worten: Erlangt der Beklagte von dem Verfahren Kenntnis, muss er sich wehren.

Auf Vorlage des polnischen *Obersten Gerichts* hatte sich der *EuGH* nun mit der Auslegung des Begriffs „Rechtsbehelf“ zu befassen: Ist er eng auszulegen, so dass nur ordentliche Rechtsmittel darunter fallen, oder umfasst er auch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand? Mit anderen Worten: Muss der Beklagte sich auch dann wehren, wenn er erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von der Entscheidung erfährt? Der *EuGH* hat entschieden, dass er muss. Zwar dürfe der Beklagte unter Art. 34 Nr. 2 EuGVVO aF nicht zu Schritten genötigt werden, die über die „übliche Sorgfalt in der Verteidigung seiner Rechte“ hinausgehen (Rn. 40). Ein Antrag auf Wiedereinsetzung bewege sich aber innerhalb des Üblichen (Rn. 44).

2. Diese Einschätzung hatte zur Folge, dass sich der *EuGH* auch mit der zweiten Vorlagefrage beschäftigen musste: War dem Beklagten im konkreten Fall ein solcher Wiedereinsetzungsantrag überhaupt möglich? Als der Beklagte von dem Urteil Kenntnis erlangte (weil der Kläger es in Polen vollstrecken wollte), war mehr als ein Jahr vergangen. Nun hatte das Ursprungsverfahren in Frankreich stattgefunden und das französische Prozessrecht (Art. 540 III c. p. c.) gestattet einen Wiedereinsetzungsantrag binnen einer Frist von zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung – unabhängig davon, wann der Beklagte Kenntnis erlangt. Nach französischem Recht wäre ein Antrag also möglich gewesen. Das Problem lag in der

EuZVO. Deren Art. 19 IV normiert zwar ebenfalls die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen einer angemessenen Frist ab Kenntnis von der Entscheidung. Allerdings räumt S. 3 der Vorschrift den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, eine Ausschlussfrist für den Wiedereinsetzungsantrag festzulegen. Von dieser Möglichkeit hat Frankreich Gebrauch gemacht und erklärt, dass ein Antrag nach Art. 19 IV EuZVO nur binnen eines Jahres ab Erlass der Entscheidung zulässig ist.

Die entscheidende Frage lautete nun: Kann ein Beklagter nach Ablauf jenes Jahres zumindest noch einen Antrag nach Art. 540 c. p. c. stellen oder wird diese Regelung von Art. 19 IV EuZVO verdrängt? Der *EuGH* hat sich für letztere Alternative entschieden.

II. Bewertung

1. Die Antwort auf die erste Frage verdient Zustimmung. Art. 34 Nr. 2 EuGVVO aF dient dem Schutz des Beklagten. Wenn er von dem Verfahren keine Kenntnis hatte, verletzt ihn das (jdf. in der Regel) in seinem (Grund-)Recht auf ein faires Verfahren. Diese Grundrechtsverletzung soll der Vollstreckungsstaat nicht durch die Vollstreckung perpetuieren müssen. Es gilt das System der doppelten Kontrolle: erst durch das Ursprungsgericht, dann durch das Vollstreckungsgericht. Versagt also das Ursprungsgericht, kann das Vollstreckungsgericht einspringen.

Dieses doppelten Schutzes bedarf es aber dann nicht, wenn der Beklagte es in der Hand hat, bereits im Erkenntnisverfahren gegen die Grundrechtsverletzung vorzugehen. Tut er es nicht, mindert das seine Schutzwürdigkeit im Vollstreckungsstadium, und zwar in einem Maße, dass sie hinter derjenigen des Klägers zurückbleibt. Für den Kläger würde eine Verweigerung der Vollstreckung nämlich *de facto* auf eine vollstän-

[↑ EuZW 2016, 621 ↑](#)

[↓ EuZW 2016, 622 ↓](#)

dige Rechtsschutzverweigerung hinauslaufen: Um seinen Anspruch doch noch im Vollstreckungswege durchsetzen zu können, bräuchte er eine neue Entscheidung; er müsste also ein neues – diesmal grundrechtskonformes – Erkenntnisverfahren anstrengen. Einem solchen Verfahren steht im Ursprungsstaat aber die alte Entscheidung entgegen, die dort ja in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. zu diesem Dilemma bereits *Bach*, *EuZW* 2013, 381 [385]).

Dass die Verweigerung eines doppelten Schutzes mit den Vorgaben der EMRK in Einklang steht, hat kürzlich der *EGMR (Große Kammer)* in der Sache 17502/07 – *Avotins/Latvia* bestätigt. Ein lettischer Geschäftsmann war von einem zypriotischen Gericht in Abwesenheit zur Rückzahlung eines Darlehens verurteilt worden, obwohl ihm die Klage nicht zugestellt worden war. Auch er wehrte sich unter Berufung auf Art. 34 Nr. 2 EuGVVO aF gegen die Vollstreckung des zypriotischen Urteils in Lettland. Der lettische *Oberste Gerichtshof* hielt ihm jedoch (übrigens ohne die Sache dem *EuGH* vorzulegen) entgegen, er hätte sich in Zypern gegen das Urteil wehren müssen, nachdem es ihm im Zuge der Vollstreckungsversuche zugestellt worden war. Der *EGMR* hielt diese Entscheidung des lettischen *Obersten Gerichtshofs* für EMRK-

konform (EGMR, BeckRS 2016, 13748). Es greife die so genannte Bosphorus-Vermutung. Danach ist zu vermuten, dass ein Staat, der eine Regelung einer internationalen Organisation ausführt, nicht gegen die EMRK verstößt, wenn die betreffende Organisation ein zumindest gleichwertiges Grundrechtsregime gewährleiste wie die EMRK – und das sei bei der EU der Fall (EGMR, NJW 2006, 197 – Bosphorus/Ireland [45036/98]). Die Vermutung sei zwar dann widerlegt, wenn der Grundrechtsschutz durch die EU im Einzelfall offensichtlich unzureichend („manifestly deficient“) sei. Davon sei aber nicht schon deshalb auszugehen, weil dem Beklagten durch Art. 34 Nr. 2 EuGVVO aF auferlegt werde, im Ursprungsstaat einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.

Innerhalb der EU wäre nach hier vertretener Ansicht sogar ein vollständiger Verzicht auf das System der doppelten Kontrolle mit der EMRK vereinbar. Eine einfache Kontrolle (im Ursprungsverfahren) genügt. Schließlich findet auf rein nationaler Ebene – zu Recht – auch keine doppelte Kontrolle statt: Wenn der Münchener Gerichtsvollzieher aus einem Hamburger Urteil vollstrecken soll, prüft er nicht, ob das Hamburger Gericht die Grundrechte des Beklagten verletzt hat. Jedenfalls aus Sicht der EMRK kann es keinen Unterschied machen, dass die Vollstreckung grenzüberschreitend erfolgt. Erforderlich ist nur, dass das Ursprungsgericht seinerseits an die EMRK gebunden ist – und das ist in allen EU-Mitgliedstaaten der Fall (vgl. hierzu ausf. Bach, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, 2008, 358 ff.).

2. Die Antwort des *EuGH* auf die zweite Frage fällt – selbst für *EuGH*-Verhältnisse – äußerst knapp aus. Gerade einmal acht Sätze braucht der *EuGH* zur Erläuterung. Darin finden sich zwei Argumente: (i) Die Wahl der Rechtsform „Verordnung“ zeige, dass der Gesetzgeber einer einheitlichen Anwendung besonderes Gewicht beimesse; (ii) Verjährungsfristen dienen der Rechtssicherheit. Beide Argumente sind alles andere als zwingend:

- Wenn der Ordnungsgeber den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, per Vorbehalt eine „nationale“ Ausschlussfrist zu normieren, kann von einheitlicher Anwendung keine Rede sein. Mehr noch: Art. 19 IV 3 *erlaubt* es den Mitgliedstaaten, hinter den Standards der EuZVO zurückzubleiben. Hieraus abzuleiten, dass auch die nationalen Vorschriften den Standards nicht genügen dürfen, ist geradezu paradox.
- Das Ziel der Rechtssicherheit ist nicht sakrosankt, sondern muss stets mit anderen rechtspolitischen Zielen – wie hier dem Beklagtenchutz – in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Und wiederum gilt: Die Ein-Jahres-Frist entspringt nicht der EuZVO selbst, sondern dem französischen Vorbehalt. Die EuZVO selbst gewichtet den Beklagtenchutz eigentlich stärker als die Rechtssicherheit.

Bemerkenswert ist, dass der *EuGH* mit keinem Wort auf die Frage eingeht, ob die EuZVO im vorliegenden Fall überhaupt anwendbar war (die Generalanwältin hatte dies in ihren Schlussanträgen unter Hinweis darauf verneint, dass die Klageschrift nicht nach den Regelungen der EuZVO zugestellt worden war, s. *Kokott*, ECLI:EU:C:2016:226 = BeckRS 2016, 80653 Rn. 34). Allerdings hat der *EuGH* bereits in der Rs. C-325/11 –

Alder klargestellt, dass er der EUZVO generell obligatorischen Charakter beimesse (*EuGH*, ECLI:EU:C:2012:824 = *EuZW* 2013, 187). Sie sei stets anwendbar, wenn „der Empfänger eines Schriftstücks eines mitgliedstaatlichen Gerichts in einem anderen EU-Staat ansässig ist“. Das mutet im konkreten Fall besonders merkwürdig an (zur grds. Kritik s. *Bach*, *EuZW* 2012, 833 [834]): Obwohl das Gericht selbst die EuZVO nicht anwendet, soll der Beklagte bei seinem Wiedereinsetzungsantrag an sie gebunden sein.

III. Praxisfolgen

Für die Praxis gilt: Beklagte, die erst im Rahmen eines Vollstreckungsversuchs davon Kenntnis erlangen, dass im Ausland ein Urteil gegen sie ergangen ist, sollten sich nicht darauf verlassen, isoliert gegen die Vollstreckung vorgehen zu können. Vielmehr ist es ratsam, zunächst genau zu prüfen, ob im Ursprungsstaat ein Wiedereinsetzungsantrag möglich ist. Allerdings können sie sich vielfach zurücklehnen, wenn seit Erlass des Urteils mehr als ein Jahr vergangen ist. Außer Frankreich haben nämlich auch Deutschland, Belgien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen (mit Ausnahmen), Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn, Schottland und Zypern einen entsprechenden Vorbehalt erklärt. In Griechenland gilt eine dreijährige Ausschlussfrist. In Deutschland gilt die Jahresfrist – anders als in Frankreich – übrigens auch im nationalen Recht (§ 234 III ZPO).